

**2023 EWR Netze GmbH**

**Lichtenstein**

### **Prüfungsvermerk**

des unabhängigen Wirtschafts-  
prüfers über die Prüfung nach  
§ 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG und  
§ 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m.  
§ 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 der  
zusammengefassten Endabrechnung  
eines Verteilernetzbetreibers über  
umlagepflichtige Netzentnahmen

**Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG und § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 der zusammengefassten Endabrechnung eines Verteilernetzbetreibers über umlagepflichtige Netzentnahmen**

An die EWR Netze GmbH, Lichtenstein

Wir haben eine Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG und nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten zusammengefassten Endabrechnung der EWR Netze GmbH, Lichtenstein („Gesellschaft“) über umlagepflichtige Netzentnahmen für das Kalenderjahr 2023 („zusammengefasste Endabrechnung“) durchgeführt. Die zusammengefasste Endabrechnung dient der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten nach § 50 Nr. 2 Buchst. b und c EnFG und § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung nach den Vorschriften des EnFG und der StromNEV unter Beachtung der für die Anwendung des EnFG und der StromNEV erforderlichen und in der zusammengefassten Endabrechnung unter Abschn. 1 dargestellten Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften sowie für die Auswahl und Vertretbarkeit dieser Konkretisierung. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

*Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG und nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der zusammengefassten Endabrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.) sowie des IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten Endabrechnungen eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für das Kalenderjahr 2023 (IDW PH 9.970.23 (02.2024)) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die zusammengefasste Endabrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für

die in der zusammengefassten Endabrechnung enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der zusammengefassten Endabrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### *Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung ist die zusammengefasste Endabrechnung über umlagepflichtige Netzentnahmen für das Kalenderjahr 2023 in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des EnFG und der StromNEV unter Beachtung der für die Anwendung des EnFG und der StromNEV erforderlichen und in der zusammengefassten Endabrechnung unter Abschn. 1 dargestellten Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt.

#### *Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung*

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften der §§ 49 ff. EnFG sowie des § 19 Abs. 2 StromNEV hin, in denen die maßgebenden Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten der Verteilernetzbetreiber beschrieben werden. Ferner weisen wir auf die in der zusammengefassten Endabrechnung unter Abschn. 1 dargestellte Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften hin. Die zusammengefasste Endabrechnung wurde aufgestellt, um die Mitteilungspflichten nach § 50 Nr. 2 Buchst. b und c EnFG sowie nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV zu erfüllen. Folglich ist die zusammengefasste Endabrechnung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage beim vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der Ausgleichsregelungen nach EnFG und StromNEV. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Stuttgart, den 2. Juli 2024



HWS GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Volker Zehnle  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## **Anlagen**

- Anlage I  
Zusammengefasste Endabrechnung der EWR Netze GmbH über umlagepflichtige Netz-  
entnahmen für das Kalenderjahr 2023
- Anlage II  
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesell-  
schaften vom 1. Januar 2024
- Anlage III  
Besondere Auftragsbedingungen der HWS GmbH & Co. KG für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. August 2019

## **ZUSAMMENGEFASSTE ENDABRECHNUNG DER EWR Netze GmbH ÜBER UMLAGEPFLICHTIGE NETZENTNAHMEN FÜR DAS KALENDERJAHR 2023**

Wir, die EWR Netze GmbH, sind verpflichtet,

- nach § 50 Nr. 2 Buchst. b und c EnFG eine zusammengefasste Endabrechnung über umlagepflichtige Netzentnahmen und
- nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 28 Abs. 6 Satz 2 KWKG 2016<sup>1</sup> eine Abrechnung über Stromabgaben an Letztverbraucher

jeweils für das Kalenderjahr 2023 aufzustellen. Diesen Verpflichtungen kommen wir im Folgenden nach.

### **1. Maßgebende Grundsätze für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung über umlagepflichtige Netzentnahmen**

Der zusammengefassten Endabrechnung legen wir neben den Vorschriften des EnFG und der StromNEV den „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichtigen“ der Bundesnetzagentur vom 08.10.2020 („BNetzA-Leitfaden“) in entsprechender Anwendung zugrunde.

Neben den in unserem Abrechnungssystem abgebildeten Strommengen ziehen wir die über die Marktkommunikation vom jeweiligen Netznutzer mitgeteilten Basisangaben nach § 52 Abs. 1 und 2 EnFG für Entnahmestellen, an denen die Netznutzer Netzentnahmen mit verringerten Umlagen nach §§ 21 bis 23 EnFG beanspruchen, heran. Von der Möglichkeit, eine Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 EnFG der Mitteilungen der Netznutzer nach § 52 Abs. 2 EnFG bei Vorlage zu verlangen, machen wir keinen Gebrauch.

Gemäß den Abwicklungshinweisen der Übertragungsnetzbetreiber auf deren gemeinsamer Website<sup>2</sup> berücksichtigen wir die Netzentnahmen an Abnahmestellen, für die zwar ein Antrag auf Begrenzung nach §§ 63 – 68 EEG 2021 für das Kalenderjahr 2023 gestellt worden ist, der aber entweder abgelehnt oder noch nicht beschieden wurde, als umlagepflichtige Netzentnahmen, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage erhebt.

Eigene Netzverluste berücksichtigen wir in der zusammengefassten Endabrechnung über umlagepflichtige Netzentnahmen nicht.

---

<sup>1</sup> Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498) in der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) geänderten Fassung.

<sup>2</sup> Vgl. [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) unter der Rubrik „Erneuerbare Energien und Umlagen/KWKG/KWKG-Abrechnung/Abwicklungshinweise und Umsetzungshilfen“ (letzter Abruf am 19.01.2024).

## 2. Umlagepflichtige Netzentnahmen nach dem EnFG im Kalenderjahr 2023

Die nachfolgende Tabelle gibt die Netzentnahmen im Kalenderjahr 2023 im Bereich unseres Netzes nach § 50 Nr. 2 Buchst. b EnFG wieder. Diese teilen sich – vor Berücksichtigung des § 21 EnFG – auf die folgenden Netzumlagekategorien auf:

<b>Netzentnahmen, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben</b>	<b>[kWh]</b>
KWKG-Umlage <sup>a)</sup> / Offshore-Netzumlage <sup>b)</sup> (100 % der Umlage)	17.960.541
Verringerte KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen nach § 22 EnFG (0,00 ct/kWh)	0
Verringerte KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach § 23 EnFG (15 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 67 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 <sup>3</sup> / Offshore-Netzumlage nach § 67 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 <sup>4</sup> , § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 bei Schienenbahnen (0,04 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 67 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 67 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022, § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 bei Schienenbahnen (0,03 ct/kWh)	0
<b>Zwischensumme:</b>	<b>17.960.541</b>
Umlagepflichtige Netzentnahmen, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage erhebt <sup>c)</sup>	<b>0</b>
<b>Summe der umlagepflichtigen Netzentnahmen:</b>	<b>17.960.541</b>

a) einschließlich der umlagepflichtigen Netzentnahme zum Verbrauch der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 23 Abs. 1 EnFG (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 67 Abs. 1 Satz 2 EnFG i.V.m. § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

b) einschließlich der umlagepflichtigen Netzentnahme zum Verbrauch der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die Offshore-Netzumlage nach § 23 Abs. 1 EnFG (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 67 Abs. 1 Satz 2 EnFG i.V.m. § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022, § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

c) Unter diesem Posten sind auch enthalten (Besondere Ausgleichsregelung)

<sup>3</sup> Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498) in der am 31.12.2022 geltenden Fassung.

<sup>4</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der am 31.12.2022 geltenden Fassung.

- Strommengen, die von einer nach § 67 Abs. 1 EnFG i.V.m. §§ 63 – 68 EEG 2021 begrenzten Abnahmestelle an eine nicht nach § 67 Abs. 1 EnFG i.V.m. §§ 63 – 68 EEG 2021 begrenzte Abnahmestelle weitergeleitet wurden, sowie
- Strommengen an Abnahmestellen, für die für das Kalenderjahr 2023 ein Antrag auf Begrenzung nach §§ 63 – 68 EEG 2021 gestellt worden ist, der entweder abgelehnt oder noch nicht beschieden wurde.

In der folgenden Tabelle sind die umlagepflichtigen Netzentnahmen von Strom ausgewiesen, für die Dritte uns gegenüber bei Stromspeichern, bei Ladepunkten für Elektromobile sowie bei Erzeugung von Speichergas den Anspruch auf Verringerung

- der KWKG-Umlage aufgrund von § 21 EnFG und
- der Offshore-Netzumlage aufgrund von § 21 EnFG

geltend gemacht haben und die in der vorstehenden Tabelle enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage jeweils als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbeträge“):

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage aufgrund von § 21 EnFG	Netzentnahme von Strom [kWh]	Saldierungsbeträge hinsichtlich	
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]
elektrische, chemische, mechanische oder physikalische Stromspeicher (§ 21 Abs. 1 und 2 EnFG)	0	0	0
Ladepunkte für Elektromobile (§ 21 Abs. 3 EnFG)	0	0	0
Erzeugung von Speichergas (§ 21 Abs. 5 EnFG)	0	0	0

In der folgenden Tabelle sind die Netzentnahmen von Strom und die darauf entfallenden Sanktionen ausgewiesen, bei denen ein Verstoß nach § 53 EnFG gegen die Mitteilungspflichten nach § 52 EnFG vorliegt:

Art des Verstoßes	Sanktionierte Netzentnahme [kWh]	Sanktionen	
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]
Verstoß nach § 53 Abs. 1 EnFG	0	0	0

(Erhöhung der Umlage auf 100 %)			
Verstoß nach § 53 Abs. 2 EnFG (Erhöhung der Umlage um 20 %-Punkte)			
<b>Summen:</b>			

### 3. Stromabgabe an Letztverbraucher nach der StromNEV im Kalenderjahr 2023

Die nachfolgende Tabelle gibt nach Maßgabe der Regelungen der StromNEV die Stromabgabe an

- Letztverbraucher i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016 (Letztverbrauchergruppe B'),
- Letztverbraucher i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 (Letztverbrauchergruppe C') und
- andere Letztverbraucher (Letztverbrauchergruppe A')

im Bereich unseres Netzes im Kalenderjahr 2023 nach den folgenden Letztverbrauchskategorien wieder:

<b>Letztverbrauchskategorie</b>	<b>[kWh]</b>
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C' bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	15.331.778
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	2.628.763
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	
<b>Summe:</b>	17.960.541

In der folgenden Tabelle sind die Stromabgaben ausgewiesen, für die Dritte uns gegenüber den Anspruch auf Verringerung der StromNEV-Umlage bei Stromspeichern, bei Ladepunkten für Elektromobile sowie bei Erzeugung von Speichergas aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.V.m. § 21 EnFG geltend gemacht haben und die in der vorstehenden Tabelle enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der StromNEV-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

<b>Verringerung der StromNEV-Umlage aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.V.m. § 21 EnFG</b>	<b>Stromabgaben [kWh]</b>	<b>Saldierungsbetrag [EUR]</b>
elektrische, chemische, mechanische oder physikalische Stromspeicher (§ 21 Abs. 1 und 2 EnFG)	0	0
Ladepunkte für Elektromobile (§ 21 Abs. 3 EnFG)	0	0
Erzeugung von Speichergas (§ 21 Abs. 5 EnFG)	0	0

#### **4. Nachträgliche Korrekturen**

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der Stromabgaben an Letztverbraucher ergeben, die

- gemäß § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 28 Abs. 5 Satz 3 KWKG 2020,
- gemäß § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 17f Abs. 1 EnWG 2022, § 28 Abs. 5 Satz 3 KWKG 2020 oder
- gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 28 Abs. 6 Satz 3 KWKG 2016

in der vorliegenden zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2023 zu berücksichtigen sind:

#### **4.1 Änderungen für das Kalenderjahr 2022**

##### **Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach KWKG 2020 und EnWG 2022**

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Änderungen teilen sich – vor Berücksichtigung des § 27b KWKG 2020 und des § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27b KWKG 2020 – auf die folgenden Letztverbrauchskategorien auf:

<b>Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben</b>	<b>Änderungen [kWh]</b>
KWKG-Umlage nach § 26 KWKG 2020 <sup>a)</sup> / Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG 2022 <sup>b)</sup> (100 % der Umlage)	0

<b>Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben</b>	<b>Änderungen [kWh]</b>
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27a Abs. 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27a Abs. 1 KWKG 2020 (15 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 (0,04 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 (0,03 ct/kWh)	0
<b>Zwischensumme:</b>	<b>0</b>
Stromabgaben an Letztverbraucher, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage nach § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 sowie die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 erhebt	<b>0</b>
<b>Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher:</b>	<b>0</b>

- a) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.
- b) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Änderungen im Hinblick auf die Verringerung

- der KWKG-Umlage aufgrund von § 27b KWKG 2020 und
- der Offshore-Netzumlage aufgrund von § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27b KWKG 2020

wieder. Ferner ist nachfolgend die Änderung der korrespondierenden Höhe der Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage angegeben („Saldierungsbeträge“):

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage aufgrund von	Änderung der Stromabgaben [kWh]	Änderung der Saldierungsbeträge hinsichtlich	
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]
§ 27b KWKG 2020 / § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27b KWKG 2020  (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0	0

#### Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach StromNEV i.d.F. 2022<sup>5</sup>

Letztverbrauchskategorie	Änderungen [kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C' bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
<b>Summe:</b>	0

Die nachfolgende Tabelle gibt die Änderungen im Hinblick auf die Verringerung der StromNEV-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.d.F. 2022 i.V.m. § 27b KWKG 2020 wieder. Ferner ist nachfolgend die Änderung der korrespondierenden Höhe der Verringerung der StromNEV-Umlage angegeben („Saldierungsbetrag“):

<sup>5</sup> Stromnetzentgeltverordnung in der am 31.12.2022 geltenden Fassung.

Verringerung der StromNEV-Umlage aufgrund von	Änderung der Stromabgaben [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]
§ 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.d.F. 2022 i.V.m. § 27b KWKG 2020 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0

#### 4.2. Änderungen für das Kalenderjahr 2021

##### Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach KWKG 2020 und EnWG 2022

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Änderungen teilen sich – vor Berücksichtigung des § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2021<sup>6</sup> und des § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 – auf die folgenden Letztverbrauchskategorien auf:

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	Änderungen [kWh]
KWKG-Umlage nach § 26 KWKG 2020 <sup>a)</sup> / Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG 2022 <sup>b)</sup> (100 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27a Abs. 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27a Abs. 1 KWKG 2020 (15 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 (0,04 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 (0,03 ct/kWh)	0
<b>Zwischensumme:</b>	<b>0</b>

<sup>6</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2021 geltenden Fassung.

<b>Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben</b>	<b>Änderungen [kWh]</b>
Stromabgaben an Letztverbraucher, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage nach § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 sowie die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 erhebt	<b>0</b>
<b>Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher:</b>	<b>0</b>

- a) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.
- b) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Änderungen im Hinblick auf die Verringerung

- der KWKG-Umlage aufgrund von § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 und
- der Offshore-Netzumlage aufgrund von § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2021

wieder. Ferner ist nachfolgend die Änderung der korrespondierenden Höhe der Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage angegeben („Saldierungsbeträge“):

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage aufgrund von	Änderung der Stromabgaben [kWh]	Änderung der Saldierungsbeträge hinsichtlich	
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]
§ 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 / § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2021  (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0	0

## Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach StromNEV i.d.F. 2021<sup>7</sup>

Letztverbrauchskategorie	Änderungen [kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C' bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
<b>Summe:</b>	0

Die nachfolgende Tabelle gibt die Änderungen im Hinblick auf die Verringerung der StromNEV-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.d.F. 2021 i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 wieder. Ferner ist nachfolgend die Änderung der korrespondierenden Höhe der Verringerung der StromNEV-Umlage angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der StromNEV-Umlage aufgrund von	Änderung der Stromabgaben [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]
§ 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.d.F. 2021 i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0

### 4.3. Änderungen für das Kalenderjahr 2020

#### Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach KWKG 2020 und EnWG 2022

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Änderungen teilen sich – vor Berücksichtigung des § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2020<sup>8</sup> und des § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 – auf die folgenden Letztverbrauchskategorien auf:

<sup>7</sup> Stromnetzentgeltverordnung in der am 31.12.2021 geltenden Fassung.

<sup>8</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.

<b>Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben</b>	<b>Änderungen [kWh]</b>
KWKG-Umlage nach § 26 KWKG 2020 <sup>a)</sup> / Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG 2022 <sup>b)</sup> (100 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27a Abs. 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27a Abs. 1 KWKG 2020 (15 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 (0,04 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 (0,03 ct/kWh)	0
<b>Zwischensumme:</b>	<b>0</b>
Stromabgaben an Letztverbraucher, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage nach § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 sowie die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 erhebt	<b>0</b>
<b>Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher:</b>	<b>0</b>

- a) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.
- b) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Änderungen im Hinblick auf die Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage bei Stromspeichern aufgrund von § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 sowie von § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 wieder:

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage aufgrund von	Änderung der Stromabgaben [kWh]	Änderung der Saldierungsbeträge hinsichtlich	
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]
§ 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 / § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2020  (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0	0

#### Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach StromNEV i.d.F. 2020<sup>9</sup>

Letztverbrauchskategorie	Änderungen [kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C' bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
<b>Summe:</b>	0

[Sofern Änderungen für Kalenderjahre vor 2020 vorzunehmen sind, sind die entsprechenden Tabellen bzw. Übersichten an dieser Stelle einzufügen.]

Lichtenstein,  
02.07.2024



EWR Netze GmbH

<sup>9</sup> Stromnetzentgeltverordnung in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.

**ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN  
FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN  
VOM 1. JANUAR 2024**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**BESONDERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER  
HWS GMBH & CO KG FÜR WIRTSCHAFTS-  
PRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGE-  
SELLSCHAFTEN VOM 1. AUGUST 2019**

**Besondere Auftragsbedingungen für Leistungen der  
HWS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, vom 1. Januar 2019**

**Präambel**

Diese Auftragsbedingungen der **HWS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft** mit dem Sitz in **Stuttgart** („HWS“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften e.V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben/Steuerberatervertrag.

**A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und im Wesentlichen vergleichbare Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen bzw. freiwillige Abschlussprüfungen**

Die HWS wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchführen. Dem entsprechend wird die HWS die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den laut Auftragsbestätigungsschreiben zu prüfenden Abschluss („Abschluss“) und den ggf. zugehörigen Lagebericht („Lagebericht“) wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die HWS wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB vorgesehene Vermerk zum Abschluss und Lagebericht erteilt werden kann. Über die Prüfung des Abschlusses und Lageberichts wird die HWS in berufsüblichem Umfang berichten. Grundlage des risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die HWS, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die HWS die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Abschlussprüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die HWS weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Abschlusses und des Lageberichts mit den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die HWS jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der HWS („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen, die hinsichtlich Gegenstand und Umfang der Prüfung im Wesentlichen vergleichbar sind, sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Abschluss sowie ggf. im Lagebericht zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden und die sich auf die letzte Berichtsperiode beziehen, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Abschluss als Ganzes und ggf. den Lagebericht unwesentlich sind.

**B. Auftragsverhältnis**

Unter Umständen werden der HWS im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben zur Verfügung gestellt. Die HWS stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der HWS zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der HWS sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der HWS für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

**C. Informationszugang**

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der HWS einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Sämtliche Informationen, die der HWS vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

**D. Hinzuziehung von weiteren HWS Gesellschaften und Dritten**

Die HWS ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere HWS Gesellschaften („HWS Verbund“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der HWS. Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens/Steuerberatervertrages gegen eine andere Gesellschaft im HWS Verbund oder dessen Unterauftragnehmer, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („HWS Personen“) geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der HWS gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der HWS anzustrengen. Gesellschaften des HWS Verbundes und HWS Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

## **E. Mündliche Auskünfte**

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass mündliche Auskünfte ein erhöhtes Risiko von Missverständnissen in sich bergen. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die HWS dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die HWS rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen. Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

## **F. Entwurfsfassungen der HWS**

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der HWS und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die HWS ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die HWS vom Auftraggeber entsprechend beauftragt wurde oder die HWS aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

## **G. Freistellung**

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die HWS von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die HWS sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

## **H. Elektronische Daten- und Rechnungsversendung (E-Mail)**

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt. Wir übernehmen deshalb keine Verantwortung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich in Übereinstimmung mit der getroffenen Vereinbarung zur E-Mail-Kommunikation verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Jegliche Änderung der von der HWS auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der HWS erfolgen.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass Rechnungen per E-Mail versendet werden dürfen. Der Zugang beim Auftraggeber ist widerlegbar an dem Tag gegeben, an dem die Rechnung an die vereinbarte oder mangels dieser dem üblichen Mail-Account versendet wurde. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Originalunterschrift(en) auf der

Rechnung durch eine eingescannte Unterschrift des/der vertretungsberechtigten Personen(en) ersetzt werden kann/können. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass hierdurch die erklärende Person und ihren unbedingten Willen zur Absendung zuverlässig festgestellt werden kann.

## **I. Vollständigkeitserklärung**

Die seitens der HWS von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben in Abschluss und zugehörigem Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

## **J. Geltungsbereich**

Die in den Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie in den Besonderen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die HWS verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen. Für Leistungen der HWS gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der HWS im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. An einer Einbeziehung Allgemeiner Einkaufsbedingungen fehlt es insbesondere dann, wenn im Rahmen automatisierter Bestellungen auf solche Bezug genommen wird und die HWS diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die HWS mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

## **K. Änderungen**

Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Auftragsbedingungen werden dem Mandanten spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerden in Textform angeboten. Hat der Mandant mit der HWS im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Mandant kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerden entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Mandanten gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die HWS in ihrem Angebot besonders hinweisen.